

Informationsblatt:

Transport von Fischen aus Aquakultur- anlagen



Allgemeine Bedingungen für den Transport von Fischen:

- Die Fische sind transportfähig, d. h. gesund, unverletzt und möglichst ausgenüchert.
- Das Personal ist sachkundig.
- Den Transport so kurz wie möglich halten, ohne vermeidbare Verzögerung durchführen.
- Die Behältnisse sind geeignet, auslaufsicher, leicht zu reinigen und zu desinfizieren und ohne Verletzungsgefahr.
- Unverträgliche Fischarten (-größen) werden getrennt transportiert.
- Das Wasservolumen ist ausreichend für die Fischmenge.
- Eine gute Wasserqualität ist gewährleistet (Temperatur, Sauerstoff, etc.).
- Die Ver- und Entladeeinrichtungen (Kescher, Wannen, Rutschen, etc.) sind geeignet und ohne Verletzungsgefahr.
- Die Fische werden schonend behandelt.

Einteilung der Transporte und die erforderlichen Bedingungen

unter 50 km Entfernung	Teichwirte, die ihre eigenen Fische in ihren eigenen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, haben die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren des Artikels 3 der EU-Verordnung 1/2005 einzuhalten (siehe oben)
bis 65 km Entfernung	Zu den allgemeinen Bedingungen sind formlose Transportpapiere mitzuführen, die Auskunft geben über <ul style="list-style-type: none">- Herkunft und Eigentümer der Tiere- Versandort- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung- Vorgesehener Bestimmungsort- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung (siehe Vordruck für Transportaufzeichnungen.xls)
ab 65 km Entfernung bis zu 8 Stunden	Alle Bestimmungen der EU-Verordnung für Transporte bis maximal 8 Stunden einschließlich Transportpapiere , Befähigungsnachweis und Zulassung als Transportunternehmer Typ 1 durch Landratsamt
lange Beförderungen (mehr als 8 Stunden)	Alle Bestimmungen der EU-Verordnung für Transporte einschließlich Transportpapiere (bei Grenzüberschreitung Fahrtenbuch) Befähigungsnachweis Zulassung als Transportunternehmer Typ 2 Transportfahrzeugzulassung